

Satzung über die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 01.01.2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 01.01.2007 (GVBl. I 2006 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 29.11.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main in ihrer Sitzung am 18.10.2018 folgende Satzung über die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main beschlossen.

§ 1 Einrichtung und Trägerschaft

1. In den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main ist es Ziel, gemäß der Charta der Vielfalt, ein Umfeld zu schaffen, das frei von Vorurteilen ist. Alle Menschen sollen Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität.
2. Die Satzung legt die Rahmenbedingungen für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main fest.
3. Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Erziehung, Bildung und Betreuung.

In den Kindertagesstätten werden folgende Gruppen betreut:

- 3.1. für Kinder im Alter von unter drei Jahren (U3)
- 3.2. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (3PLUS)
- 3.3. für Kinder vom Schuleintritt bis zum Abschluss der Grundschulzeit (HORT)

Satzung über die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 2 Ziele und Aufgaben der Kindertagesstätten

1. Kindertagesstätten sind sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern nach dem Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) dienen.
2. Kindertagesstätten sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherstellen, die soziale, emotionale, körperliche, geistige Entwicklung von Kindern fördern und für vergleichbare Entwicklungschancen sorgen.
3. Die Förderung unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie und orientiert sich am Alter, dem Entwicklungsstand und dem Wohlbefinden des Kindes, seinen Interessen und Bedürfnissen.
4. Grundlage konzeptioneller und pädagogischer Ausrichtung der Kindertagesstätten ist der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan, mit einem Schwerpunkt auf teiloffenen bzw. offenen Gruppenangeboten, außerdem die Grundsätze des Situationsansatzes und die von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung im Zuge des stadtintern erarbeiteten Qualitätsmanagements gefassten Beschlüsse.
5. Die Kindertagesstätten erstellen auf diesen Grundlagen eine hauseigene Konzeption, bei der das individuelle Profil der einzelnen Kindertagesstätten dargestellt wird.

§ 3 Betreuungszeitrahmen

1. Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
2. Die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim am Main sind montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, geöffnet.
3. Für Kinder im Alter von unter drei Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr stehen folgende Modelle zur Auswahl:
 - 3.1. Modell 2:
Grundbetreuung mit Mittagessen (GM = 08:00 - 14:30 Uhr)
 - 3.2. Modell 3:
Ganztagsbetreuung mit Mittagessen (GT = 08:00 – 16:30 Uhr)

Satzung über die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main

4. Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt stehen folgende Modelle zur Auswahl:
 - 4.1. Modell 1:
Grundbetreuung (GB = 08:00 - 13:00 Uhr)
 - 4.2. Modell 2:
Grundbetreuung mit Mittagessen (GM = 08:00 - 14:30 Uhr)
 - 4.3. Modell 3:
Ganztagsbetreuung mit Mittagessen (GT = 08:00 – 16:30 Uhr)
5. Für die Hortbetreuung gilt das Modell Betreuung mit Mittagessen
 - an Schultagen von 12:00 bis 16:30 Uhr und
 - an Ferientagen von 08:00 bis 16:30 Uhr
6. Bei Bedarf aufgrund entsprechender Anmeldung wird ab dem ersten Kind ein Frühdienst ab frühestens 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr eingerichtet.
7. Bei nachgewiesenem Bedarf wird in der Ganztagsbetreuung mit Mittagessen ein Spätdienst ab dem ersten Kind bis spätestens 17:00 Uhr eingerichtet.
8. Für eine gute Übergangsgestaltung in der Bring- und Holsituation für die Kinder sind zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagesstätten individuelle Bring- und Holzeiten innerhalb des Betreuungszeitrahmens des Kindes verbindlich festzulegen, grundsätzlich in der Abholzeit nach 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr, nach 14:00 Uhr bis 14:30 Uhr und nach 16:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte beginnt und endet mit der Übergabe/Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten im Gebäude oder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte.
9. Die Kindertagesstätten sind drei Wochen während der hessischen Schulsommerferien geschlossen.
10. Die Kindertagesstätten sind vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar des Folgejahres geschlossen.
11. Die Kindertagesstätten sind berechtigt, die Einrichtung zwecks Fortschreibung ihrer Konzeption für zwei Tage im Kalenderjahr zu schließen.
12. Die Kindertagesstätten sind berechtigt, vorbehaltlich des Beschlusses des Kita-Stadtelternbeirates die Einrichtung zwecks Durchführung eines Tandemtages im Betreuungsjahr zu schließen.

Satzung über die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main

13. Die Stadt Rüsselsheim am Main ist berechtigt, die Kindertagesstätten wegen der Durchführung von Personal-, Frauen- und Mitarbeiterversammlungen zu schließen.
14. Sonstige vorübergehende Schließungen aus begründetem Anlass sind möglich und erfolgen im Benehmen mit dem Kita-Elternbeirat bzw. Kita-Stadt Elternbeirat.
15. Während der Schließung gemäß Nr. 9, Nr. 11, Nr. 12 und Nr. 13 wird eine Betreuung für Kinder mit dringlichem und nachgewiesenem Betreuungsbedarf eingerichtet. Dieser kann auch in einer anderen Kindertagesstätte angeboten werden.

§ 4 Gruppenstärke

1. Die Gruppenstärke beträgt in der Regel:
 - 1.1. bei U3-Gruppen 12 Kinder
 - 1.2. bei 3PLUS-Gruppen 20 Kinder
 - 1.3. bei HORT-Gruppen 20 Kinder
2. Bei Bedarf kann in jeder 3PLUS-Gruppe unter Berücksichtigung gesetzlicher und sonstiger Anforderungen die Platzzahl um höchstens zwei Kinder erweitert werden, in der Regel nicht länger als sechs Monate.

§ 5 Aufnahme und Änderungen

1. Die Betreuungsplätze in Rüsselsheim am Main sind vorrangig Kindern mit Wohnsitz in Rüsselsheim am Main vorbehalten. Kinder aus anderen Gemeinden können nur insoweit Berücksichtigung finden, als Betreuungsplätze verfügbar sind.
2. Ein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht. In der Regel werden Kinder in einer Kindertagesstätte innerhalb des Grundschulbezirkes aufgenommen, in welchem das Kind wohnt.
3. Zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist von den Personensorgeberechtigten eine Online-Anmeldung erforderlich, die durch die Vorlage der unterschriebenen Anmeldung in der Kindertagesstätte verbindlich wird.
4. Für die Aufnahme in einer U3-, einer 3PLUS- oder einer HORT-Betreuung bedarf es je Altersgruppe gesonderter Anmeldungen.

Satzung über die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main

5. Mit Anmeldung und Aufnahme erkennen die Personensorgeberechtigten die Regelungen dieser Satzung an.
6. Das Aufnahmeverfahren beginnt frühestens fünf und spätestens drei Monate vor der Aufnahme des Kindes mit dem Erstgespräch zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagesstätte.
7. Der Betreuungszeitrahmen richtet sich nach dem nachgewiesenen Bedarf, im Regelfall aufgrund der Abwesenheitszeiten der Personensorgeberechtigten z.B. wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Schule/Studium, Integrationskurs. Aber auch aufgrund besonderer familiärer Notsituationen, z.B. wegen Krankheit der Bezugsperson oder nach einem, durch den Allgemeinen Sozialen Dienst festgestellten Förderbedarf.
8. Die Betreuungsplätze der Grundbetreuung mit Mittagessen und der Ganztagsbetreuung mit Mittagessen sind vorrangig Kindern mit nachgewiesenem Bedarf vorbehalten. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet die Kindertagesstätte bei Wegfall des Bedarfs schriftlich zu informieren. Kinder ohne nachgewiesenen Bedarf können nur insoweit Berücksichtigung finden, als entsprechende Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
9. Über die Aufnahme in eine Kindertagesstätte, Anfang und Ende des Betreuungsverhältnisses, den Betreuungszeitrahmen und die Gebühren ergeht durch die Stadt Rüsselsheim am Main ein schriftlicher Bescheid an die Personensorgeberechtigten.
10. Ohne geeignete Nachweise des Betreuungsbedarfs erfolgt ausschließlich die Betreuung in der Grundbetreuung.
11. Eine Änderung des Betreuungszeitrahmens ist schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsbeginn zu beantragen.

Satzung über die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 6 Gebühren

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim am Main werden Gebühren erhoben.
2. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beinhaltet die Eingewöhnungsphase.
3. Die Gebühr für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (U3) beträgt monatlich:
 - 3.1. In der Grundbetreuung mit Mittagessen (Modell 2 - GM) 247,50 €
 - 3.2. In der Ganztagsbetreuung mit Mittagessen (Modell 3 - GT) 330,00 €
4. Die Gebühr für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (3PLUS) beträgt monatlich:
 - 4.1. In der Grundbetreuung (Modell 1 - GB) 60,00 €
 - 4.2. In der Grundbetreuung mit Mittagessen (Modell 2 - GM) 75,00 €
 - 4.3. In der Ganztagsbetreuung mit Mittagessen (Modell 3 - GT) 100,00 €
5. Die Gebühr für die Betreuung von Kindern vom Schuleintritt bis zum Abschluss der Grundschulzeit (HORT) beträgt monatlich 150,00 €
6. Werden zwei oder mehrere Kinder Personensorgeberechtigter gleichzeitig in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main betreut, so reduziert sich der monatliche Beitrag wie folgt:
 - 6.1. Für das Kind mit der höchsten Betreuungsgebühr wird der Beitrag zu 100 Prozent erhoben.
 - 6.2. Für das zweite Kind wird der geringere Beitrag zu 50 Prozent erhoben.
 - 6.3. Ab dem dritten Kind wird kein Beitrag erhoben.

Satzung über die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main

Die Reduzierung erfolgt auch, wenn ein oder mehrere Geschwisterkinder parallel zur Förderung in Kindertagesstätten, die Betreuung in einer anderen öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen.

7. Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich 40,00 €

Auf Grundlage der Originalwerte des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke erfolgt die Anpassung der Gebühr für das Mittagessen jährlich zum 01.08., hierzu wird der prozentuale Durchschnitt der Veränderungen im Originalwert des Vorjahres ermittelt.

8. Die Gebühren sind zum 1. des laufenden Monats als Pauschale fällig und regelmäßig für einen vollen Monat zu entrichten.
9. In besonderen Einzelfällen kann bei einer wesentlichen Verkürzung der üblichen Betreuungszeit eine abweichende Gebühr festgesetzt werden.
10. Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren wegen Schließung der Kindertagesstätten gemäß § 3 dieser Satzung besteht nicht. Bleibt die Kindertagesstätte außerhalb der Regelung des § 3 dieser Satzung für fünf aufeinanderfolgende Betreuungstage oder länger geschlossen, beispielsweise aufgrund von Streiks oder Renovierungsarbeiten, so entstehen für diesen Zeitraum keine Gebühren. Bereits entrichtete Gebühren werden für den Zeitraum dieser Schließung erstattet.
11. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Aufnahmebescheides oder mit der Wirksamkeit der Abmeldung oder des Ausschlusses eines Kindes.
12. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
13. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.

Satzung über die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 7 Abmeldung und Ausschluss

1. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird im Gebührenbescheid an die Personensorgeberechtigten festgelegt und richtet sich nach dem Anspruch auf Betreuung.
2. Die vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses eines Kindes kann durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen.
3. In begründeten Einzelfällen kann ein Kind mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. In besonders schwerwiegenden Einzelfällen können die Leitungen der Kindertagesstätten ein Kind auch mit sofortiger Wirkung ausschließen. Eine solche Maßnahme ist der für die Kindertagesbetreuung zuständigen Verwaltungsabteilung unverzüglich mitzuteilen. Die Gründe für den Ausschluss sind zu dokumentieren. Der Ausschluss ist entsprechend zu begründen.

Gründe hierfür sind u.a.:

- eine wiederholt unentschuldigte Abwesenheit des Kindes von mehreren aufeinanderfolgenden Tagen in einem kurzen Zeitraum,
- ein Rückstand in Höhe der zweifachen Monatsfälligkeiten,
- eine wiederholte Fremd- und/oder Selbstgefährdung des Kindes.

§ 8 Personal

1. Die Leitungen von Kindertagesstätten sind auf Grundlage der Personalbemessung in Einrichtungen ab drei Gruppen zu 100 % freigestellt. In Einrichtungen unter drei Gruppen zu 50 %.
2. In Ergänzung und Ausführung vorhandener gesetzlicher Regelungen erlässt die Stadt Rüsselsheim am Main eigene Bestimmungen zur Personalbemessung für Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main, die in der Stadtverordnetensammlung zu beschließen sind.

Satzung über die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 9 Beteiligung der Personensorgeberechtigten

1. Zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben der Kindertagesstätten und um dem Kind eine seiner Entwicklung angemessene Eingewöhnung zu ermöglichen, arbeiten die Kindertagesstätten im Rahmen einer Erziehungspartnerschaft eng mit den Personensorgeberechtigten zusammen.
2. Die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und dem Personal der Kindertagesstätten soll von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung geprägt sein. Dies beinhaltet u.a. die Einhaltung von Absprachen und den Informationsaustausch.
3. Die Stadt Rüsselsheim am Main stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten sicher. Grundlage für die Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat sind die gesetzlichen Regelungen im § 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Elternversammlung einer Kita-Gruppe wählt aus ihrer Mitte zwei Personen als Gruppen-Elternbeiräte. Die Gruppen-Elternbeiräte einer Kindertagesstätte bilden den Kita-Elternbeirat. Dieser wählt aus seiner Mitte je eine Person als Sprecher*in und Stellvertreter*in. Die Wahl erfolgt für ein Jahr.
5. Darüber hinaus wird ein Kita-Stadt Elternbeirat gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - 5.1. gewählte Personen aus den Kita-Elternbeiräten der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main,
 - 5.2. gewählten Personen aus den Elternvertretungen der Kindertagesstätten in konfessioneller Trägerschaft,
 - 5.3. gewählten Personen aus den Elternvertretungen der Kindertagesstätten in freier, nicht konfessioneller Trägerschaft,
 - 5.4. max. zwei weitere Personen, die durch den Kita-Stadt Elternbeirat benannt und gewählt sind,
 - 5.5. Vorsitzende*r und Stellvertreter*in des Kita-Stadt Elternbeirates, die aus der Mitte des Gremiums zu wählen sind.
6. Abweichend von Nr. 4 wird der Vorsitz und die Stellvertretung des Kita-Stadt Elternbeirates für zwei Jahre gewählt.

Satzung über die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main

7. Im Kita-Stattdelternbeirat wird der Magistrat in der Regel durch das zuständige Magistratsmitglied oder eine beauftragte Person aus der zuständigen Verwaltung vertreten. Der Vertretung des Magistrats wird beratend eine Leitung einer Kindertagesstätte beiseite gestellt, die durch die Leitungen der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main bestimmt wird.
8. Die Sitzungen der Kita-Elternbeiräte in den einzelnen Kindertagesstätten sind nicht öffentlich, diejenigen des Kita-Stattdelternbeirates sind öffentlich.
9. Für die Elternversammlung und den Elternbeirat wird Näheres durch die Geschäftsordnung bestimmt, die der Magistrat unter Beteiligung des Kita-Stattdelternbeirates beschließt.

§ 10 Versicherungen

1. Bei Unfällen in den Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
2. Die Stadt Rüsselsheim am Main versichert alle Kinder gegen Sachschäden.

§ 11 Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung der Anmeldungen zur Aufnahme in die Kindertagesstätten sowie für die Erhebung der Gebühren werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
2. Gespeichert werden Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten, Geschlecht, Nationalität und der Bedarf einer besonderen Betreuung der Kinder sowie gewünschte Betreuungsart, Beschäftigungsverhältnis der Personensorgeberechtigten sowie die Bankverbindung zur Durchführung eines etwaigen Abbuchungsverfahrens.
3. Die Rechtsgrundlage zur Datenerhebung ist gegeben durch die Hessische Gemeindeordnung und das Kommunalabgabengesetz, das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Sozialgesetzbuch, das Hessische Daten- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) und die Bestimmungen dieser Satzung.

Satzung über die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main

4. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb der Stadt Rüsselsheim am Main erfolgt nicht.
5. Die Daten werden am Ende des Haushaltsjahres gelöscht, in welchem das Kind aus der Betreuung ausscheidet.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim vom 05.09.1998, zuletzt geändert durch vierten Nachtrag, in Kraft getreten am 01.01.2007 aufgehoben.

Rüsselsheim am Main, den 15. November 2018

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Udo Bausch
Oberbürgermeister